

Änderungsanträge der BAG Europa zum Europawahlprogramm, Teil V: Gesellschaft gestalten. Der GRÜNE Weg für Demokratie und Bürgerrechte

(zusätzlich zu den bereits im Dez. 08 eingereichten Änderungsanträgen (Beschluss vom 30.11.2008)

Verantwortlich/Kontakt:

Annalena Baerbock <Annalena.Baerbock@web.de> und

Martin Rocholl <martin.rocholl@web.de> (BAG SprecherInnen)

Änderungsantrag zu EP-01 – 1736

BAG Europa

Beschluss vom: 2.1.2009 (Bürgerrechte 2)

Streiche in Zeile 1736 die Worte „langfristigen“ und „echten“

Begründung:

Mit der Betonung einer „echten“ Verfassung als „langfristigem“ Ziel wird der Eindruck erweckt, wir sprächen uns für eine europäische Verfassung aus, in der die völkerrechtliche Staatlichkeit der derzeitigen Mitgliedstaaten aufgehen soll. Die Debatte über das Ziel, die „Vereinigten Staaten von Europa“ zu schaffen, ist aber noch nicht abgeschlossen und sollte im Wahlprogramm für die kommende Legislaturperiode des Europäischen Parlaments nicht vorweggenommen werden.

Änderungsantrag zu EP-01 – 1771

BAG Europa

Beschluss vom: 2.1.2009 (Bürgerrechte 2)

Einfügen in Z 1771, nach „...Schutz der Bürgerrechte.“:

„Ein weiterer Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und Anordnungen im Strafverfahren verbietet sich, solange es keine verbindlichen, europaweit geltenden Verfahrensrechte für grenzüberschreitende Strafverfahren gibt.“

Begründung:

In der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit der EU stehen bislang restriktive Maßnahmen im Vordergrund (europäischer Haftbefehl, europäische Beweisanordnung, gegenseitige Anerkennung von Strafurteilen etc.). Die intergouvernementale Struktur der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit nach dem Vertrag von Nizza begünstigt Regierungshandeln zulasten parlamentarischer und gerichtlicher Kontrolle. Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten wird unablässig ausgebaut, ohne dass die Rechte der Betroffenen in entsprechender Weise gestärkt werden. Zu einer ausgewogenen Balance zwischen Freiheit, Sicherheit und Recht gehört nicht zuletzt der Rechtsschutz für den Einzelnen. Daher fordern wir eine verbindliche Regelung von strafrechtlichen Verfahrensgarantien auf einem hohen Niveau.

Der unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft vorgelegte Rahmenbeschluss-Entwurf vom Dezember 2006 ist am Widerspruch weniger Mitgliedstaaten gescheitert, obwohl er vom Ministerrat nach langwierigen Verhandlungen im bis zur Unkenntlichkeit gestutzt worden war. Vor dem weiteren Ausbau der strafrechtlichen Eingriffstatbestände sollten daher die Verfahrensrechte gestärkt werden.

Änderungsantrag zu EP-01 – 1860-1863

BAG Europa

Beschluss vom: 2.1.2009 (Bürgerrechte 2 A NEU – Frontex)

Ersetze in Zeile 1860 bis 1863 die Sätze: „Es ist auch nicht hinzunehmen, ... verfügen. Die Genfer Flüchtlingskonvention ... gelten.“ durch folgenden Text:

„Der Tod von Tausenden von Flüchtlingen auf dem Weg nach Europa macht eine Überprüfung der Abschottungspolitik der Europäischen Union und des Vorgehens von FRONTEX erforderlich. Die Genfer Flüchtlingskonvention und die Europäischen Menschenrechtskonvention müssen auch an Bord von Schiffen und Flugzeugen gelten, die bei FRONTEX-Operationen eingesetzt werden. Die Möglichkeiten einer parlamentarischen Kontrolle von FRONTEX sowohl durch das Europäische Parlament als auch die nationalen Parlamente müssen entscheidend verbessert werden.“

Begründung:

Der im Änderungsantrag vorgeschlagene Text geht weiter als der zugrunde liegende Antrag, indem er eine konkrete politische Forderung formuliert. Es fehlt den Parlamenten auf EU und nationaler Ebene nicht nur an Informationen, sondern auch an klar geregelten Zuständigkeiten und Verfahren zur parlamentarischen Kontrolle von FRONTEX. Bei der Bewertung von Frontex orientiert sich der Änderungsantrag an dem Eckpunktepapier „Grüne Menschenrechtspolitik“ der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Änderungsantrag zu EP-01 – 1988 / 1993-96
BAG Europa
Beschluss vom: 2.1.2009 (Bürgerrechte 3)

1. Ersetze die Überschrift in Z 1988 durch
„Die EU rechtstaatlich und bürgerrechtlich voranbringen“

2. Ersetze in Z 1993 bis 1996 den Satz: „Unser Ziel ist ... verstärkt werden.“ durch:
„Diese Zusammenarbeit darf aber nicht einseitig zulasten der bürgerlichen Freiheiten und Rechte gehen. Unser Ziel ist eine europäische Justiz- und Innenpolitik, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiheit, Sicherheit und Recht wahrt. Zum Schutz vor staatlichen Eingriffen auf der Grundlage von EU-Recht brauchen wir eine rechtsverbindliche Grundrechtecharta, einen effektiven Rechtsschutz sowohl durch die nationalen Gerichte als auch den Europäischen Gerichtshof und verbindliche Verfahrensrechte für Beschuldigte in einem grenzüberschreitenden Strafverfahren.“

Begründung:

In der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit der EU stehen bislang restriktive Maßnahmen im Vordergrund (EU-Haftbefehl, EU-Beweisanordnung, gegenseitige Anerkennung von Urteilen etc). Die intergouvernementale Struktur der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit nach dem Vertrag von Nizza begünstigt Regierungshandeln zulasten parlamentarischer und gerichtlicher Kontrolle. Der Ausbau der Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten schreitet voran, ohne dass die Rechte der Betroffenen in entsprechender Weise gestärkt werden. Insbesondere bei der justiziellen Zusammenarbeit muss die Balance zwischen Freiheit, Sicherheit und Recht wieder hergestellt werden. Dazu gehört nicht zuletzt die verbindliche Absicherung rechtsstaatlicher Mindeststandards (Unschuldvermutung, Recht auf rechtliches Gehör, Recht auf Übersetzung etc.) in grenzüberschreitenden Strafverfahren.

Änderungsantrag zu EP-01 – 2015-2021
BAG Europa
Beschluss vom: 2.1.2009 (Bürgerrechte 5)

1. Ersetze Z 2015 bis 2021 durch folgenden Text

„EUROJUST ist eine sinnvolle Einrichtung, um die Arbeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden bei grenzüberschreitender schwerster Kriminalität sowie Betrug und Korruption zulasten der EU zu koordinieren. Wir befürworten die Ausweitung der Zuständigkeiten von EUROJUST auf die Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung. Sollte EUROJUST nach dem In-Kraft-Treten des Vertrags von Lissabon eigenständige Ermittlungsbefugnisse erhalten oder zu einer europäischen Staatsanwaltschaft ausgebaut werden, muss als Gegengewicht eine europäische Strafverteidigung geschaffen werden.“

Begründung:

EUROJUST ist derzeit ein Netzwerk zur Koordination der nationalen Strafverfolgungsbehörden und zur Verbesserung des Informationsaustausches aber keine europäische Staatsanwaltschaft. Es hat keine eigenständigen Ermittlungszuständigkeiten. Diese können aber geschaffen werden, falls der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt.

Steueroasen und Steuerschlupflöcher müssen zuerst mit gesetzlichen Maßnahmen bekämpft werden. Solange das „Steuern sparen“ legal ist oder keine Möglichkeiten bestehen, grenzüberschreitend Informationen zu erhalten (Bankgeheimnis!), kann auch EUROJUST nichts ausrichten. Da hilft auch keine Ausweitung der Ermittlungszuständigkeiten.

Änderungsantrag zu EP-01 – 2023-2030

BAG Europa (Gemeinsam mit der BAG Demokratie und Recht)

Beschluss vom: 2.1.2009 (Bürgerrechte 6 – Neu formuliert)

Ersetzen der Zeilen 2023 bis 2030 durch:

„EU-KommissarIn für Justiz und Menschenrechte

Wir wollen, dass bei der Neuaufstellung der Kommission 2009 die Aufgabengebiete „Sicherheit“ und „Justiz, Freiheit“ voneinander getrennt werden und eine KommissarIn für „Sicherheit“ sowie ein/e weitere/r für „Justiz und Menschenrechte“ eingesetzt wird. Angesichts zunehmender Aktivitäten der EU im Bereich Justiz und Inneres ist es für uns absolut notwendig, dass die Sicherheitspolitik von der Justiz- und Menschenrechtspolitik getrennt wird, denn sicherheitspolitischen Erwägungen stehen oft im Widerstreit zu den Erfordernissen der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit. Die künftige KommissarIn für Justiz und Menschenrechte soll die Einhaltung bürger- und menschenrechtlicher Standards durch die EU und ihrer Mitgliedstaaten, z.B. im „Kampf gegen den Terrorismus“, bei der Durchführung von EU-Recht überwachen, unabhängig davon, ob dies innerhalb oder außerhalb der EU geschieht. Sie oder er führt den Dialog mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, um gemeinsame Menschenrechtskampagnen zu entwickeln und voranzutreiben und sorgt vor allem dafür, die Kohärenz der EU-Politiken im Hinblick auf Menschenrechte zu stärken.“

Dementsprechend auch Anpassung in Zeile 2537 und Zeile 2540 sowie in Zeile 250:

EU-KommissarIn für Justiz und Menschenrechte

Begründung:

Der Änderungsantrag bezweckt die Zusammenführung zweier verschiedener Forderungen: Zum einen die Forderung des BuVo-Antrages nach einer MenschenrechtskommissarIn, zum anderen den Vorschlag, die Ressorts „Justiz“ und „Inneres“ bei der Neuaufstellung der Kommission voneinander personell und organisatorisch zu trennen.

Die Trennung der Ressorts Inneres und Justiz ist in rechtsstaatlich strukturierten Gemeinwesen üblich. Wir haben uns immer wieder erfolgreich gegen die Abschaffung selbständiger Justizministerien und ihrer Unterstellung unter die Innenressorts gewehrt. Dies sollte auch für die Kommission gelten. Dadurch würden die oft widerstreitenden Interessen „Schutz der inneren Sicherheit“ und „Freiheit, Schutz der Menschen- und Bürgerrechte“ in der Kommission personell verkörpert und damit politisch sichtbar gemacht.

Wegen der sich überschneidenden Sachgebiete bietet sich eine „Fusion“ der künftigen Justizkommissarin mit der im BuVo-Antrag geforderten Kommissarin für Menschenrechte an. Zugleich wird dem Einwand begegnet, dass die Forderungen der GRÜNEN zu einer unangemessenen Vergrößerung der Kommission führten.